

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2012/5/31 2010/06/0189**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2012

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Wenn der Nachbar geltend macht, dass es auf Grund des Vorhabens zu einer verstärkten Hochwassergefährdung komme, genügt es darauf hinzuweisen, dass dem Nachbarn gemäß § 26 Abs. 1 Stmk BauG 1995 in dieser Hinsicht im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zukommt (Hinweis E vom 27. Jänner 2009, 2005/06/0082). Dies gilt auch für die sich aus einem Bauvorhaben ergebenden Veränderungen des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (Hinweis E vom 29. November 2005, 2004/06/0071). Wenn der Nachbar geltend macht, dass es auf Grund des Vorhabens zu einer verstärkten Hochwassergefährdung komme, genügt es darauf hinzuweisen, dass dem Nachbarn gemäß Paragraph 26, Absatz eins, Stmk BauG 1995 in dieser Hinsicht im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zukommt (Hinweis E vom 27. Jänner 2009, 2005/06/0082). Dies gilt auch für die sich aus einem Bauvorhaben ergebenden Veränderungen des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (Hinweis E vom 29. November 2005, 2004/06/0071).

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010060189.X03

## Im RIS seit

06.07.2012

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)